

merkſam und vorſichtig ſein; die genaueſte Aufſicht auf ſein Rindvieh und auf die Heerden halten; krankes Rindvieh der Obrigkeit anzeigen; und Einer muß den Andern zur Vorſichtigkeit und zur Erfüllung ſeiner Pflichten ermahnen.

I. Wenn die Peſt ſich auf 30 bis 15 Stunden ge- nähert hat.

A. Vorſichtigkeits- = Maasregeln jedes Gemeindeg- noſſen.

1) Er kauft und tauſcht kein Rindvieh von ungarischen oder polniſchen Heerden, auf Viehmärkten, oder von Vieh-
händlern, Metzgern und Juden.

Krankes Rindvieh, oder Rindvieh aus angeſteckten Der-
tern kaufen, tauſchen oder herbergen, iſt Verbrechen.

2) Neu angekaufted Rindvieh aus andern Gemeinden zeigt er der Obrigkeit an, und ſtallt es, um zu ſehen, ob es auch wirklich geſund ſei, 10 Tage lang auf, ehe er es zu anderm Viehe und zu Heerden bringt.

3) Fremdes Rindvieh läßt er nicht zu dem ſeinigen kommen, und nimmt es auch nicht in ſeine Ställe und Weiden auf.

B. Vorſichtigkeitsmaasregeln jeder Gemeinde.

4) Jede Gemeinde verfertigt genaue Liſten von ihrem Rindviehe; alles ab- und zukommende Vieh wird ab- oder zugeſchrieben.

5) Sie beſiehlt den Hirten: die genaueſte Aufſicht auf die Heerden zu halten, und krankes Rindvieh gleich abzuſondern und anzuzeigen.

6) Sie verbietet den Hirten: fremdes oder neuangekaufted Rindvieh, früher, als wenn es nach 10tägigem Aufſtallen (Einſtellen in Ställe) iſt geſund befunden worden, zu den Heerden kommen zu laſſen.

II. Wenn